KuV24

VERSICHERUNGSSCHEIN Net-IT
Haftpflichtversicherung für
IT-Betriebe
Nr.: HV.VSH.6.221.208

HISCOX

Versicherungsnehmer:	projek.IT Herr Günter Harke Detmolder Str. 2 10715 Berlin
Versichertes Risiko:	Unternehmen der IT-Branche gemäß Ihren Angaben
Versicherungsumme: 500.000,00 € Entschädigungsgrenzen 250.000,00 € 250.000,00 € 250.000,00 € 250.000,00 € 250.000,00 € 250.000,00 € 25.000,00 € 100.000,00 € **Versicherungsumme:** 3.000.000,00 €	(2 - fach maximiert je Versicherungsjahr) Vermögensschadenhaftpflicht für Eigenschaden bei Verlust von Dokumenten für Kosten bei Reputationsschäden für Vertrauensschäden für Beschädigung oder Zerstörung der Website für Kosten strafrechtlicher Verteidigung Eigenschadenversicherung bei Rücktritt des Auftraggebers Zusatzbaustein für Projektverträge (ZPV) Eigenschadendeckung für Datenrisiken Betriebshaftpflicht (Personen- und Sachschäden)
Selbstbehalt:	Fest-SB je Versicherungsfall 500,00 € für Vermögensschäden Fest-SB je Versicherungsfall 500,00 € für Sachschäden Fest-SB je Versicherungsfall 0,00 € für Personenschäden Für Ansprüche, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden, besteht ein Mindestselbstbehalt von 15.000 €.

Versicherungsbeginn:	01.03.2013 12:00 Uhr	**Versicherungsablauf:**	01.03.2014 12:00 Uhr

Nächste Fälligkeit:	01.03.2014
Versicherungs-bedingungen:	Net-IT by Hiscox 02/2013, KuV24 Besondere Vereinbarungen Net-IT 02/2013 (Stand 08/2013), Besondere Deckungsvereinbarungen
Ausfertigungsgrund:	Tarifwechsel

Beitragsberechnung:	**Jahresnettoumsatz**	**Faktor (‰)**	**Mindestprämie**	**Prämie**
	0 - 100.000 €		**620,00 €**	**818,00 €**

Jahresnettoprämie:		818,00 €
Versicherungssteuer:	19,00%	155,42 €
Gesamtprämie:		973,42 €

Schadenmeldung an:	HISCOX, Arnulfstraße 31, 80636 München Tel.: +49 (0) 89 545801-300, Fax: +49 (0) 89 545801-399

Hiscox Europe Underwriting Limited
Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland
Hauptbevollmächtigter
Robert Dietrich

Adresse Arnulfstraße 31
80636 München
Deutschland
Amtsgericht München HRB 196892

T +49 (0)89 54 58 01 100
F +49 (0)89 54 58 01 199
E hiscox.info@hiscox.de
www.hiscox.de

Hiscox ist ein Handelsname der Hiscox Europe Underwriting Ltd. Hiscox Europe Underwriting Ltd of Great 1 St Helen's, London EC3A 6HX ist registriert in England unter der Nummer 06712051. Directors: Stuart Bridges, Jason Jones, Josie O'Kane, David Bailey, Reeva Bakhshi, Pierre-Olivier Desaulle.

VERSICHERUNGSSCHEIN Net-IT
Haftpflichtversicherung für
IT-Betriebe
Nr.: HV.VSH.6.221.208

Belehrung im Falle einer Prämienerhöhung aufgrund Gefahrerhöhung oder Anpassungsklausel:

1. Im Falle einer Prämienerhöhung infolge einer Gefahrerhöhung um mehr als 10% oder beiAusschluss der Absicherung der höheren Gefahr unsererseits, können Sie den Vertrag gemäß § 25 VVG innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

2. Erhöht sich die Prämie aufgrund einer Anpassungsklausel, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, sind Sie gemäß § 40 VVG berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, zu kündigen. Das Gleiche gilt, wenn sich der Umfang des Versicherungsschutzes aufgrund einer Anpassungsklausel vermindert, ohne dass die Prämie entsprechend herabgesetzt wird.

Besondere Deckungsvereinbarung:

BESITZSTANDSWAHRUNG:
Soweit die Versicherungsbedingungen, die unmittelbar vor der Umstellung des Vertrages auf die Net IT by Hiscox Bedingungen 02/2013 vereinbart waren, über den Umfang der neuen Versicherungsbedingungen hinausgehen, gelten für nach der Umstellung gemeldete Versicherungsfälle weiterhin die unmittelbar vor Umstellung des Vertrages vereinbarten Versicherungsbedingungen.

gezeichnet:

Hiscox Europe Underwriting Limited **Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland** Arnulfstraße 31, 80636 München **in Vollmacht für** **HISCOX Insurance Company Ltd.** Niederlassung für die BRD Hauptbevollmächtigter: Robert Dietrich	**Betreuender Makler:** KuV24 **Konzept und Verantwortung** Versicherungsmakler GmbH Postfach 40 32 89030 Ulm Tel. : +49 (0) 731-27703-63 Fax: +49 (0) 731-27703-963

Besondere Vereinbarungen zur KuV24 IT-Haftpflichtversicherung Net IT by Hiscox 02/2013

Nr.: HV.VSH.6.221.208

Rahmenvereinbarung KuV24 – Konzept und Verantwortung Versicherungsmakler GmbH

In Ergänzung der vereinbarten Versicherungsbedingungen gelten folgende besonderen Vereinbarungen für die **KuV24 IT-Haftpflichtversicherung** Net IT by Hiscox 02/2013 (Stand 08-2013):

A. Allgemein

KuV24 Online-Konditionen

Die Konditionen dieses Versicherungsvertrages gelten nur, solange dieser Versicherungsvertrag durch KuV24 betreut wird. Im Falle eines Vermittlerwechsels wird dieser Vertrag zur nächsten Hauptfälligkeit auf den allgemein gültigen Tarif der Hiscox umgestellt. Die derzeit vereinbarten Konditionen können nach einem Wechsel nicht mehr fortgeführt werden, da es sich um ein an das Internetportal **www.KuV24.de** gebundenes Sonderkonzept handelt.

Prämienneutrale Bedingungsverbesserungen

Werden während eines Versicherungsjahres prämienneutrale Bedingungsverbesserungen durch die KuV24 vereinbart, so finden diese Verbesserungen mit sofortiger Wirkung Anwendung auf diesen Versicherungsvertrag. Die Dokumentierung erfolgt zur nächsten Fälligkeit des Versicherungsvertrages.

KuV24 Online-Antrag – Vereinfachung der Antragstellung

Im Falle des Vertragsabschlusses über den Online-Antrag von KuV24 gilt die vollständige Beantwortung der Fragen im Online-Formular als ausreichend.

KuV24 Jahresmeldung – Vereinfachung von Vertragsobliegenheiten

Die fristgerechte Beantwortung der Online-Jahresmeldung über Ihren geschützten, persönlichen Bereich myKuV24 von KuV24 gilt für die jährliche Änderungsanzeige als ausreichend.

B. Generelle Leistungserweiterungen

Leistungserweiterung: Tätigkeit als Unternehmens- oder Personalberater

In Erweiterung der vereinbarten Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz für die erlaubte berufliche Tätigkeit als Unternehmens- oder Personalberater.

Als Unternehmensberater wird tätig, wer einem Auftraggeber im Wesentlichen volks- oder betriebswirtschaftlichen Rat in Angelegenheiten erteilt, die eine unternehmerische Tätigkeit betreffen.

Als Personalberater wird tätig, wer einem Auftraggeber Personal vermittelt oder im Wesentlichen personalwirtschaftlichen Rat in Angelegenheiten erteilt, die eine unternehmerische Tätigkeit betreffen.

Als Beratung gilt die Analyse des Ist-Zustandes, die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für den Auftraggeber und die Mitwirkung bei deren Umsetzung.

Besondere Vereinbarungen zur KuV24 IT-Haftpflichtversicherung Net IT by Hiscox 02/2013

In Ergänzung von Abschnitt A II. der vereinbarten Versicherungsbedingungen wird für die Tätigkeiten als Unternehmensberater kein Versicherungsschutz gewährt für:

- Ansprüche aus Prospekthaftung;
- Ansprüche wegen der Tätigkeit als Insolvenzverwalter;
- Ansprüche wegen der Tätigkeit als Anlage-, Versicherungs- oder Vermögensberater;
- Ansprüche im Zusammenhang mit unzutreffenden Prognosen über steuerliche Wirkungen, Bauzeiten oder Liefertermine sowie wegen der Überschreitung von Voranschlägen;
- Ansprüche wegen der Vermittlung oder des Verkaufs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Versicherungen und Kapitalanlageprodukten;
- Ansprüche wegen der organschaftlichen Tätigkeit als bestelltes, stellvertretendes oder faktisches Geschäftsführungs-, Vorstands-, Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied öffentlicher oder privater Unternehmen, Vereine oder Verbände;
- Ansprüche wegen Tätigkeiten, durch die Boden, Wasser oder Luft unmittelbar verändert werden, sowie Ansprüche, die darauf beruhen, dass der Zustand von Boden, Wasser oder Luft im Rahmen der Auftragserfüllung nicht ausreichend berücksichtigt wird.

Leistungserweiterung: Medienagenturdienstleistungen

Versicherungsschutz besteht auch für Tätigkeiten in der Werbebranche, insbesondere als Werbeagentur, Public-Relations-Agentur, Marketing-Agentur, Grafik-Designer, Web-Designer oder Marktforschungsinstitut.

Für die Tätigkeiten als Medienagentur wird in Ergänzung von Abschnitt A II. der vereinbarten Versicherungsbedingungen kein Versicherungsschutz gewährt für

- Ansprüche wegen Veröffentlichungen verfassungsfeindlicher, rassistischer oder antisemitischer Inhalte;
- Ansprüche wegen nicht zutreffender Vorhersagen oder Berechnungen hinsichtlich in Aussicht gestellter Gutscheine, Rabatte oder sonstiger Gewinne in der Werbung, bei Preisausschreiben oder sonstigen Glücksspielen;
- Ansprüche wegen Schäden infolge von Auslobungen, Gewinnzusagen sowie der Organisation oder des Ausrichtens von Preisausschreiben, Lotterien oder sonstigen Glücksspielen;
- Ansprüche wegen der Umsetzung/Ausführung von Direktmailing- und Lettershop-Services.

C. Optionale Leistungserweiterungen

Zusatzbaustein Projekt Versicherung

(Diese Klausel gilt nur, wenn Sie diese Leistungserweiterung gewählt haben)

In Erweiterung der vereinbarten Versicherungsbedingungen gelten folgende Vereinbarungen:

1. Geheimhaltung und Datenschutz

In Erweiterung zu Abschnitt A. I. besteht auch Versicherungsschutz für Ansprüche wegen der Verletzung vertraglicher Geheimhaltungs-, Vertraulichkeits- und Datenschutzvereinbarungen bzw. -erklärungen, auch wenn diese auf pauschalen Schadenersatzvereinbarungen oder der Vereinbarung von Vertragsstrafen basieren.

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen der wissentlichen Pflichtverletzung einer solchen vertraglichen Verpflichtung.

Die Leistungsobergrenze für die Deckungserweiterungen beträgt je Schadenfall 25.000,00 €. Dies gilt auch für die bei der Abwehr des Anspruches entstehenden notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten.

Besondere Vereinbarungen zur KuV24 IT-Haftpflichtversicherung Net IT by Hiscox 02/2013

2. Wettbewerbsrecht

In Erweiterung zu Abschnitt A II. 8. besteht auch Versicherungsschutz für Ansprüche aus mit dem Auftraggeber oder Projektvermittler vertraglich vereinbarten Wettbewerbsverboten.

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen der wissentlichen Pflichtverletzung einer solchen vertraglichen Verpflichtung.

Die Leistungsobergrenze für die Deckungserweiterungen beträgt je Schadenfall 25.000,00 €. Dies gilt auch für die bei der Abwehr des Anspruches entstehenden notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten.

3. Außerordentliche Kündigung

Der Versicherer ersetzt die ausstehenden Honorare des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Tochtergesellschaften im Falle einer außerordentlichen Kündigung seines Auftraggebers, soweit der Grund für die außerordentliche Kündigung nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruht.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine ordentliche Kündigung frühestens rechtswirksam geworden wäre, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt des ursprünglich vereinbarten Projektendes. Der im Zeitraum zwischen der berechtigten außerordentlichen und einer berechtigten ordentlichen Kündigung durch versicherte Tätigkeiten erlangte Verdienst wird in Anrechnung gebracht. Der Versicherungsnehmer hat sich um eine adäquate Tätigkeit und Vergütung im vorgenannten Zeitraum zu bemühen.

Der Versicherer übernimmt in diesem Rahmen auch die Prüfung der Berechtigung der außerordentlichen Kündigung, soweit die dabei entstehenden Kosten in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den vorgenannten Kosten stehen.

Leistungen aus dieser Deckungserweiterung erfolgen gegen Abtretung der dem Versicherungsnehmer zustehenden Rückgriffsansprüche.

Die Leistungsobergrenze für die Deckungserweiterungen beträgt je Schadenfall 25.000,00 €. Dies gilt auch für die bei der Abwehr des Anspruches entstehenden notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten.

Hierfür besteht ein Selbstbehalt von 15 %, mindestens jedoch der im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbehalt.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Verträge, die nach Versicherungsbeginn bzw. nach Einschluss dieser Leistungserweiterung geschlossen werden. Rückwirkender Versicherungsschutz für bereits vor Versicherungsbeginn bzw. vor Einschluss dieser Leistungserweiterung geschlossene Verträge besteht nicht.

4. Nachhaftung

Endet das Versicherungsverhältnis wegen der Aufgabe der Tätigkeit als Freiberufler/Selbstständiger, so besteht Versicherungsschutz in Erweiterung zu Abschnitt C III. 2. auch für solche Versicherungsfälle, die nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses eintreten, jedoch auf einer Pflichtverletzung während der Vertragslaufzeit beruhen mit folgender Maßgabe:

- Versicherungsschutz besteht für die Dauer von maximal sechs Monaten, vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Versicherungsschutz besteht für die Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teiles der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Besondere Vereinbarungen zur KuV24 IT-Haftpflichtversicherung Net IT by Hiscox 02/2013

Besondere Eigenschadendeckung für Datenrisiken

(Diese Klausel gilt nur, wenn Sie diese Leistungserweiterung gewählt haben)

I. Was ist versichert?

1. Data-Breach-Cost

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für die infolge einer Datenrechtsverletzung durch Dritte entstehenden Kosten, insbesondere die durch Verlust oder Diebstahl eines Gerätes, das personenbezogene Daten enthält, entstehenden Kosten.

Eine Datenrechtsverletzung ist die nicht autorisierte Aneignung, der Zugriff auf, die Verwendung oder die Offenlegung von personenbezogenen, dem Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person zur Verfügung stehenden Daten durch Dritte. Eine Datenrechtsverletzung liegt jedoch nur vor, wenn hierdurch die Sicherheit oder Vertraulichkeit der Daten so beeinträchtigt wird, dass hierdurch dem Betroffenen ein Vermögensschaden entstehen kann, oder wenn hierdurch die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers entsteht, die Aneignung, den Zugriff, die Verwendung oder Offenlegung der Daten durch Dritte dem Betroffenen anzuzeigen und/oder öffentlich bekannt zu machen.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener) im Sinne des BDSG oder vergleichbarer ausländischer Rechtsnormen, insbesondere Gesundheitsinformationen, die in irgendeiner Form vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person auf irgendeinem Medium aufbewahrt werden.

Der Versicherungsschutz der Data-Breach-Cost Deckung umfasst die Erstattung der folgenden Kosten:

1.1 Kosten für Computer-Forensik

Der Versicherer entschädigt bis zur Höhe des im Versicherungsschein ausgewiesenen Sublimits für Computer-Forensik-Kosten folgende Kosten des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person, die die unmittelbare Folge einer Datenrechtsverletzung im Sinne der Ziffer I. 1. sind:

1.1.1 alle angemessenen und notwendigen Kosten für externe Computer-Forensik-Analysen zur Ermittlung der Ursache und zur Bestätigung der Datenrechtsverletzung;

1.1.2 alle angemessenen und notwendigen Kosten für die Identifizierung der Betroffenen;

1.1.3 alle angemessenen und notwendigen Honorare externer Anwälte, die in Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des Anwaltsgeheimnisses bezüglich der forensischen Berichte und Ergebnisse anfallen.

1.2 Kosten für die Anzeige und Bekanntmachung von Datenrechtsverletzungen

Der Versicherer entschädigt bis zur Höhe des im Versicherungsschein ausgewiesenen Sublimits für die Anzeige und Bekanntmachung von Datenrechtsverletzungen folgende Kosten des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person, die die unmittelbare Folge einer Datenrechtsverletzung im Sinne der Ziffer II.1. sind.

1.2.1 Honorare externer Anwälte
Alle angemessenen und notwendigen Honorare externer Anwälte, die im Zusammenhang mit der Bestimmung der geltenden Melde- und Anzeigepflichten und der Erstellung entsprechender Anzeigen und Meldungen entstehen.

1.2.2 Benachrichtigungskosten gegenüber dem Dateninhaber
Alle angemessenen und notwendigen Kosten, die entstehen, um die Betroffenen über die Datenrechtsverletzung zu informieren und ihnen gegebenenfalls die in Ziffer I.1.3 dieses Abschnitts beschriebenen Kreditüberwachungsdienste anzubieten.

1.2.3 Kosten für behördliche Meldeverfahren
Alle angemessenen und notwendigen Kosten, die bei der Anzeige und Meldung der Datenrechtsverletzung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entstehen.

1.2.4 Call-Center Kosten
Alle angemessenen und notwendigen Kosten, die durch die Beauftragung eines externen Call-Centers entstehen, um nach dem Versand der Benachrichtigung an die Betroffenen Anfragen der Betroffenen zu beantworten.

Besondere Vereinbarungen zur KuV24 IT-Haftpflichtversicherung Net IT by Hiscox 02/2013

1.3 Kosten für Kreditüberwachungsdienstleistungen

Der Versicherer entschädigt bis zur Höhe des im Versicherungsschein ausgewiesenen Sublimits für Kreditüberwachungsdienstleistungen folgende Kosten des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person, die die unmittelbare Folge einer Datenrechtsverletzung im Sinne der Ziffer I. 1. sind.

Alle angemessenen und notwendigen Kosten, um für die Dauer von einem Jahr Kreditüberwachungsdienstleistungen oder andere Kreditschutzdienstleistungen für alle Betroffenen bereitzustellen, soweit diese Kreditüberwachungsdienstleistungen innerhalb von 12 Monaten ab Kenntnis der Datenschutzverletzung vom Versicherungsnehmer angeboten und vom Betroffenen genutzt werden. Erfasst sind jedoch nur Kreditüberwachungsdienstleistungen oder andere Kreditschutzdienstleistungen, die dem Betroffenen nach einer Datenrechtsverletzung seiner Sozialversicherungsnummer, seiner Führerscheinnummer oder anderer Ausweis-/ Kennnummern, die (in Kombination mit anderen Informationen) zur Eröffnung eines neuen Bankkontos oder eines neuen Versicherungskontos verwendet werden können, sowie Kreditüberwachungsdienstleistungen oder andere Kreditschutzdienstleistungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

1.4 Kosten für Krisenmanagement-und Public-Relations-Maßnahmen

Der Versicherer entschädigt bis zur Höhe des im Versicherungsschein ausgewiesenen Sublimits für Krisenmanagement-und Public-RelationsMaßnahmen die Kosten des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person, die die unmittelbaren Folge einer Datenrechtsverletzung im Sinne der Ziffer I. 1. sind.

Versichert sind alle angemessenen und notwendigen Kosten für Public-Relations- oder Krisenmanagement-Maßnahmen des Versicherungsnehmers, die im Zusammenhang mit einer Datenrechtsverletzung und nach vorheriger Zustimmung des Versicherers entstehen und die der Minderung eines unter dieser Police gedeckten Schadens dienen.

2. Cyber-Business-Interruption

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für Interneterlöse wenn infolge des gezielten Handelns eines Dritten der Zugang zu der Webseite, zum Intranet, zum Netzwerks, zum Computersystem, zu den Programmen oder zu den elektronisch aufbewahrten Daten des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen für mehr als 12 Stunden (zeitlicher Selbstbehalt) elektronisch blockiert wird (Hacker-Angriff oder Denial-of-Service-Attacken), und hierdurch der Vertrieb des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen über das Internet unterbrochen oder erheblich beeinträchtigt wird (Ertragsausfallschaden).

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Umsatz der Interneterlöse pro Stunde auf weniger als 75 % des durchschnittlichen Interneterlöses im Zeitraum von 90 Tagen unmittelbar vor Beginn der Beeinträchtigung sinkt.

Unter Berücksichtigung eines zeitlichen Selbstbehalts von 12 Stunden bezahlt der Versicherer für jede aufeinanderfolgende Stunde, in der eine Unterbrechung oder erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Ziffer II. 2. besteht eine an Ihrem Unternehmensumsatz orientierte Entschädigung gemäß der Formel: Vorjahresumsatz / 365 Tage / 24 Stunden = Entschädigung pro Stunde. Eine solche Leistung des Versicherers setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen alle angemessene Maßnahmen zur Minderung oder Vermeidung einer Unterbrechung oder erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Ziffer I. 2. ergriffen haben.

Schadenminderungskosten

Der Versicherer erstattet ferner alle angemessenen und notwendigen Aufwendungen des Versicherungsnehmers oder der versicherten Personen zur Verkürzung des Zeitraums einer Unterbrechung oder erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von Ziffer I. 2., falls diese Aufwendungen geringer sind als der versicherte Schaden.

Zusätzlich zahlt der Versicherer die notwendigen und angemessenen Honorare folgender externer Dienstleister:

2.1 Public-Relations-Berater, die den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen bei der Wiederherstellung des geschäftlichen Ansehens unterstützen; und

2.2 forensischer Berater, die die Identität des Hackers festzustellen versuchen; und

2.3 Sicherheitsberater, die die elektronische Sicherheit des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen überprüfen (incl. Kosten für angemessene Sicherheitsverbesserungen).

Besondere Vereinbarungen zur KuV24 IT-Haftpflichtversicherung Net IT by Hiscox 02/2013

3. Hacker-Protection

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für Schäden, die diesen infolge eines Hacker-Angriffs entstehen. Ein Hacker-Angriff setzt:

- eine Beschädigung, Zerstörung, Änderung oder einen Missbrauch der Webseite, des Intranets, des Netzwerks, des Computersystems, der Programme oder von Daten, die der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen elektronisch aufbewahren; oder

- ein Kopieren oder Stehlen eines Programms oder von Daten, die der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen elektronisch aufbewahren, voraus.

Der Versicherer erstattet alle angemessenen und notwendigen Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen für die Wiederherstellung oder die Reparatur der Webseite, des Intranets, des Netzwerks, des Computersystems, der Programme oder der vom Versicherungsnehmer elektronisch aufbewahrten Daten entstanden sind. Dies setzt jedoch voraus, dass diese Aufwendungen mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Versicherers übernommen wurden und dass durch diese Aufwendungen der Zustand wiederhergestellt wird, der vor der Beschädigung, Zerstörung, Änderung, Vervielfältigung, Entwendung oder dem Missbrauch bestand.

Zusätzlich zahlt der Versicherer die notwendigen und angemessenen Honorare folgender externer Dienstleister:

3.1 Public-Relations-Berater, die den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen bei der Wiederherstellung des geschäftlichen Ansehens unterstützen;

3.2 forensische Berater, die versuchen, die Identität des Hackers festzustellen;

3.3 Sicherheitsberater, die die elektronische Sicherheit des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen überprüfen (incl. Kosten für angemessene Sicherheitsverbesserungen).

4. Data-Extortion

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese nach einer rechtswidrigen Drohung eines Dritten:

- die Webseite, das Intranet, das Netzwerk, das Computersystem, die Programme oder die elektronisch aufbewahrten Daten des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen zu beschädigen oder zu zerstören, insbesondere irgendwelche Viren, Würmer, logische Bomben oder Trojanische Pferde in das Computersystem des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen einzuschleusen; oder

- kommerzielle und nicht öffentliche Informationen, die der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen in elektronischer Form aufbewahrt und für die der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verantwortlich sind und die im Falle einer Veröffentlichung einen wirtschaftlichen Schaden verursachen würden, nach einem unbefugten externen Zugriff zu verbreiten, weiterzugeben oder zu verwenden;

ein von diesem Dritten für die Nicht-Verwirklichung der Drohung verlangtes Lösegeld bezahlen. Als Lösegeld ist dabei jede Form von Geld, Waren oder Dienstleistungen anzusehen, die der Dritte zu seinem eigenen Nutzen vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen verlangt. Versichert ist die Lösegeldzahlung jedoch nur, wenn das Lösegeld unter Zwang bezahlt wurde, wenn vor Bezahlung alle angemessenen Schritte unternommen wurden, um sicherzustellen, dass es sich um eine echte Drohung und nicht um eine Falschmeldung handelt, und wenn die Zahlung von einer Führungskraft freigegeben wurde.

Der Versicherer erstattet:

4.1 das gezahlte Lösegeld, bei Bezahlung eines Lösegeldes in Form von Waren oder Dienstleistungen, deren Marktwert zum Zeitpunkt der Aushändigung, unabhängig davon, ob das Lösegeld den Dritten erreicht hat oder während des Transportes durch eine vom Versicherungsnehmer autorisierte Person vor seiner Übergabe verloren gegangen ist oder zerstört oder gestohlen wurde; und

4.2 die Gebühren und Kosten der ermittelnden Beratungsgesellschaft.

Besondere Vereinbarungen zur KuV24 IT-Haftpflichtversicherung Net IT by Hiscox 02/2013

II. Was ist nicht versichert?

1. Allgemeine Risikoausschlüsse (für Ziffer I. 1. bis I. 4.)

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

Schäden durch sich selbst reproduzierender schadhafter Codes (z.B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde), die nicht gezielt auf die EDV-Systeme des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen eingesetzt werden.

2. Zusätzlich Risikoausschlüsse für Schäden in der Data Extortion Deckung (Ziffer I. 4.)

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

2.1 Lösegeld, das unter Anwendung oder Androhung von Gewalt übergeben wird, es sei denn es wird von einer Person übergeben, die zur Zeit der Übergabe im Besitz des Lösegeldes ist, um eine versicherte Lösegeldforderung zu bezahlen (standortunabhängiger Raubüberfall);

2.2 Lösegeld, das am Ort der Drohung bezahlt wird, es sei denn, es wurde nach Erhalt der Drohung zum Zweck der Bezahlung der Lösegeldforderung an diesen Ort gebracht (standortabhängiger Raubüberfall);

2.3 Lösegeld, das infolge betrügerischer oder krimineller Handlungen des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten versicherten Person verlorengeht, zerstört oder gestohlen wird, unabhängig davon, ob sie allein oder gemeinsam mit anderen agieren.

III. Allgemeine Regelungen

1. Versicherungsfall

1.1 Versicherungsfall in der Data-Breach-Cost Versicherung

Der Versicherungsfall in der Data-Breach-Cost Versicherung ist der erstmalige Eintritt einer Datenrechtsverletzung personenbezogener Daten.

1.2 Versicherungsfall in der Cyber-Business-Interruption Versicherung

Der Versicherungsfall in der Cyber-Business-Interruption Versicherung tritt zu dem Zeitpunkt ein, zu welchem der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person dem Versicherer den Eintritt einer Unterbrechung oder einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von Ziffer I. 2. angezeigt hat. Der Versicherungsschutz endet mit dem Zeitpunkt, ab welchem eine Unterbrechung oder eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von Ziffer I. 2. nicht mehr besteht.

1.3 Versicherungsfall in der Hacker-Protection Versicherung

Der Versicherungsfall in der Hacker-Protection Versicherung ist der Zeitpunkt zu welchem der Hacker-Angriff im Sinne von Ziffer I. 3 bei dem Versicherungsnehmer oder der mitversicherten Person erfolgt.

1.4 Versicherungsfall in der Data-Extortion Versicherung

Als Versicherungsfall in der Data-Extortion Versicherung gilt die erstmalige Drohung des Dritten im Sinne der Ziffer I. 4.

2. Leistungsobergrenzen je Versicherungsjahr

Die Leistungspflicht des Versicherers für versicherte Eigenschäden ist auf die vereinbarte und im Versicherungsschein ausgewiesene Entschädigungsgrenze von 100.000 € bzw. 250.000 € begrenzt.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz, mit der Ausnahme von Ansprüchen, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen.

Besondere Vereinbarungen zur KuV24 IT-Haftpflichtversicherung Net IT by Hiscox 02/2013

4. Versicherter Zeitraum

Im Rahmen dieser Deckungserweiterung besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die während der Vertragsdauer begangen und dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis angezeigt werden. Für vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle besteht kein Versicherungsschutz.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Bei Versicherungsfällen, auch wenn diese nur vermutet werden, sind der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen verpflichtet ,den Versicherer und die unten genannte Beratungsgesellschafft unverzüglich und unter Angabe der Versicherungsscheinnummer hierüber zu informieren und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Jeder Schaden ist unverzüglich an folgende **beide** Stellen zu melden:

via email an: hiscox.schaden@hiscox.de **und telefonisch** an die Beratungsgesellschaft HiSolutions AG (bitte Versicherungsscheinnummer angeben) **Incident hotline: +49 (0)30 533 289 555**

Für Versicherungsfälle, welche unter Ziffer I. 4. (Data-Extortion) versichert sind, gilt zusätzlich:

Wird erstmals eine Drohung gemäß Ziffer I. 4. ausgesprochen oder wird vermutet, dass eine solche Drohung ausgesprochen werden könnte, sind der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen verpflichtet:

5.1 die zuständigen Ermittlungsbehörden hierüber zu informieren und der im Versicherungsschein genannten Beratungsgesellschaft die Genehmigung zur Weitergabe dieser Informationen zu geben;

5.2 den Versicherer und die Beratungsgesellschaft über alle Entwicklungen umfassend zu informieren und auf dem Laufenden zu halten.

Im Falle einer Verletzung der oben genannten Obliegenheiten greifen die Rechtsfolgen gemäß Ziffer III. 6. der Allgemeine Regelungen für den Versicherungsvertrag:

“Folgen einer Obliegenheitsverletzung
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
Bei Verletzung der Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten des Versicherungsnehmers wird der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit durch gesonderte Mitteilung in Textform hinweisen.”

Eigenschadenversicherung bei Rücktritt des Auftraggebers / Return of project costs

(Diese Klausel gilt nur, wenn Sie diese Leistungserweiterung nicht gewählt haben)

Kein Versicherungsschutz besteht für Eigenschäden gem. Abschnitt A I. 4.2.3 der vereinbarten Versicherungsbedingungen.